

99150089001000

Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Psychotherapeut/in beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

https://fimportal.de/xzufi-services/L100108_327859/L100108

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150089001000
Leistungsbezeichnung I	Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Psychotherapeut/in beantragen
Leistungsbezeichnung II	Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Psychotherapeut/in beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Berlin
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Psychotherapeutinnen, Psychotherapeuten, Anerkennung, Approbation, Ausland, Berufsanerkennung, EU, EWR, Schweiz, Berufsanerkennung, Berufsqualifikation
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Informationsbereiche im Zusammenhang mit Bürgern
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• [Psychotherapeutengesetz (PsychThG) § 1 ff](https://www.gesetze-im-internet.de/psychthg_2020/_1.html) • [Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsyThApprO) §§ 59 ff](http://www.gesetze-im-internet.de/psychthappro/_59.html) • [Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (GesPflGebO)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf)
Teaser	
Volltext	Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten diagnostizieren und behandeln psychische und psychosomatische Störungen mit Krankheitswert bei Menschen mittels wissenschaftlich anerkannter psychotherapeutischer Verfahren. Damit Sie in Deutschland als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut ohne Einschränkung arbeiten können, brauchen Sie die Approbation. Die Approbation ist die staatliche Zulassung zu dem Beruf. Die Approbation ist notwendig, da der Beruf in Deutschland reglementiert ist. Das bedeutet, dass Sie ohne Approbation nicht selbständig als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut arbeiten dürfen. Im Anerkennungsverfahren prüft die zuständige Stelle zunächst, ob Ihre Berufsqualifikation in Ihrem Staat zum unmittelbaren Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin/des Psychotherapeuten berechtigt.

Modul

Sachverhalt

Außerdem vergleicht die zuständige Stelle Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation und prüft die Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation ist eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Approbation.

Neben der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation müssen Sie noch weitere Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis erfüllen. Weitere Voraussetzungen sind z.B. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse und die gesundheitliche Eignung.

Den Antrag für das Verfahren können Sie auch aus dem Ausland stellen.

****Verfahrensablauf****

1\ Antragstellung

Sie stellen einen Antrag auf Erteilung der Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut bei der zuständigen Stelle. Die zuständige Stelle überprüft dann, ob Ihre Ausbildung der deutschen Ausbildung entspricht und ob alle weiteren Voraussetzungen vorliegen.

2\ Prüfung der Gleichwertigkeit

Die zuständige Stelle vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation. Die zuständige Stelle prüft, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3\ Mögliche Ergebnisse der Prüfung

Wenn Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist, wird Ihre ausländische Berufsqualifikation anerkannt. Die Behörde kann Ihnen das Ergebnis schriftlich bestätigen. Sie müssen noch die weiteren Voraussetzungen erfüllen und Ihre Sprachkenntnisse nachweisen. Dann wird Ihnen die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut erteilt.

Modul

Sachverhalt

- Gibt es wesentliche Unterschiede zwischen Ihrer Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation? Vielleicht können Sie die Unterschiede durch Ihre Berufspraxis, andere Kenntnisse oder Fähigkeiten (lebenslanges Lernen) ausgleichen. Die Berufspraxis müssen Sie nachweisen. Kenntnisse und Fähigkeiten muss eine Behörde des Staates bescheinigen, in dem Sie die Kenntnisse oder Fähigkeiten erworben haben.
- Es kann aber sein, dass die wesentlichen Unterschiede nicht durch diese Kenntnisse ausgeglichen werden können. Die zuständige Stelle nennt Ihnen die wesentlichen Unterschiede und warum Sie die wesentlichen Unterschiede nicht durch Ihre Berufspraxis ausgleichen können.

In dem Bescheid der zuständigen Stelle steht auch, welches Niveau Ihre Ausbildung hat und welches Niveau in Deutschland notwendig ist. Sie dürfen dann nicht als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut in Deutschland arbeiten.

4\ Ausgleichsmaßnahmen

Wenn Ihre Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist und Sie die Unterschiede nicht ausgleichen können, können Sie eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang machen. Bei der Eignungsprüfung prüft man die wesentlichen Unterschiede Ihrer Berufsqualifikation. Die Eignungsprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung. Wenn Sie die Eignungsprüfung oder den Anpassungslehrgang bestehen und alle weiteren Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie die Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut.

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU)**
Online möglich oder Sie stellen den (Papier-) Antrag schriftlich per Post.
- **Nachweis der Zuständigkeit für das Land Berlin**

(z.B. Einstellungszusage, Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts im Land Berlin/

Modul

Sachverhalt

ggf. Hauptwohnsitz, Bewerbungen auf offene Stellen im Land Berlin, Einladungen zu Vorstellungsgesprächen)

- Tabellarischer Lebenslauf mit Unterschrift und Datum
- Identitätsnachweis (gültiger Personalausweis oder Reisepass)

- ****Geburtsurkunde****

bei Namensänderung, z.B. durch Heirat auch diese Urkunde

- **[**Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**]**(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)

Zur Überprüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) benötigt.

Die Auskünfte dürfen nicht älter als drei Monate sein.

- ****Führungszeugnis/Straffreiheitsbescheinigung**** der Polizei- oder Justizbehörden des Heimatlandes und ggf. des Studienlandes (bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

• ****Leumundszeugnis/Unbedenklichkeitsbescheinigung (Certificate of good standing)****

der zuständigen Behörde des Landes, in dem der Beruf ausgeübt wurde

(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes****

(bei Vorlage nicht älter als 3 Monate)

- ****Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Europäische Union)****

(siehe Checkliste für Personen mit EU-Ausbildung)

- ****Zertifikat B 2 über Kenntnisse der deutschen Sprache****

(von telc, TestDaF oder Goethe-Institut - nicht älter als 3 Jahre)

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- ****Fachsprachentest (Psychotherapeutenkammer Berlin)****

Die Vorlage der Sprachnachweise bereits bei Antragstellung ist nicht erforderlich.

- Promotionsurkunde (wenn vorhanden)

Modul	Sachverhalt
	• **Amtliche Beglaubigung von Kopien** Werden Kopien eingereicht, müssen diese amtlich beglaubigt sein. Bei Kopien ohne amtliche Beglaubigung ist die gleichzeitige Vorlage der Originale erforderlich.
Voraussetzungen	• **Eine in der EU/EWR/Schweiz abgeschlossene psychotherapeutische Ausbildung, die mit einer deutschen Ausbildung gleichwertig ist oder ein gleichwertiger Kenntnisstand** Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Ausbildungen, die nicht durch einschlägige Berufserfahrung ausgeglichen werden können, ist eine Eignungsprüfung abzulegen oder an einem Anpassungslehrgang teilzunehmen. • Gesundheitliche Eignung • Nachweis der Zuverlässigkeit und Würdigkeit für die Ausübung des psychotherapeutischen Berufs • Ausreichende Deutschkenntnisse der Stufe B 2 • Fachsprachentest • Nachweis der Zuständigkeit
Kosten	210,00 Euro
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	ca. 3-4 Monate , wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen
Frist	
weiterführende Informationen	• [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-in-der-europaeischen-union-eu/akademische-berufe/artikel.807022.php) • [Erläuterung Approbation und Ansprechpartnerinnen Ausbildung außerhalb der Europäischen Union (Drittstaat)](https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-ausserhalb-der-europaeischen-union-drittstaat/akademische-berufe/artikel.807216.php) • [Informationen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ("Anerkennung in Deutschland")](https://www.anerkennung-in-deutschla)

Modul	Sachverhalt
	nd.de/html/de/index.php) • [Finanzielle Hilfe im Anerkennungsverfahren](https://www.anererkennung-in-deutschland.de/html/de/finanzielle-foerderung.php) • [Öffentlich bestellte Übersetzerinnen und Übersetzer in Deutschland](https://www.justiz-dolmetscher.de/Recherche/)
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	• [Antrag auf Erteilung der Approbation bei Ausbildung in der Europäischen Union (EU)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/europaeische-union/1eu_approbation_antrag.pdf) • [Ärztliche Bescheinigung eines in Deutschland zugelassenen Arztes](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/aerztliche-bescheinigung_eu_ds_akad.pdf) • [Checkliste: Nachweise über die abgeschlossene Ausbildung (Europäische Union)](https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/akademisch/eu_ds_checkliste_psych_akademisch.pdf) • [Fachsprachentest (Psychotherapeutenkammer Berlin)](https://www.psychotherapeutenkammer-berlin.de/)
Ursprungsportal	Approbation (EU/EWR/Schweiz) als Psychotherapeut/in beantragen